

**Satzung
des Kreises der Förderer des Gymnasiums Goch e. V.**

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kreis der Förderer des Gymnasiums Goch“.

Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve führt er den Zusatz e. V.

Er hat seinen Sitz in Goch.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Und zwar durch die Förderung des Gymnasiums Goch in solchen Fällen, in denen über die öffentlichen Etatmittel hinaus Bedürfnisse bestehen, zum Beispiel bei der
 - a. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
 - b. Förderung des Schulsports,
 - c. Förderung von Schülerinnen und Schülern,
 - d. Unterstützung bei der Durchführung von Musik-, Film- und Theaterabenden,
 - e. Unterstützung bei der Durchführung von schulischen Exkursionen,
 - f. Unterstützung bei der Beschaffung von Lehr-, Lern-, Ausstattungs- und Spielgegenständen.
2. Der Verein fördert überdies die Erziehungsarbeit im Gymnasium durch den Betrieb einer Cafeteria, die unmittelbar den Zweck verfolgt, allen Schülerinnen und Schülern während des Schulbetriebes Speisen und Getränke kostengünstig anbieten zu können und den Schülerinnen und Schülern während der Pausen die Möglichkeit zu Kommunikation und Begegnung auf dem Schulgelände zu bieten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die zur Erreichung seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein aus Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.
5. Der Verein ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.
6. Der Verein kann Mitglied in anderen, übergeordneten Verbänden und Vereinen werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und andere Vereinigungen werden, die die Aufgaben des Vereines zu fördern bereit sind und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages schriftlich verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) erklärt werden.

3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen; hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Beiträge und Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Besondere Zuwendungen werden begrüßt.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich hierzu bei Eintritt in den Verein ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des hinterlegten Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubigeridentifikationsnummer und der Mandatsreferenz (interne Vereinsnummer) jährlich ein.
Der erstmalige Einzug des Mitgliedsbeitrags wird dem Mitglied entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vorab angekündigt. Die folgenden Einzüge erfolgen ohne besondere Ankündigung.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der Emailadresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
 - a. 1. Vorsitzender(e)
 - b. 2. Vorsitzender(e)
 - c. Kassierer(in)
2. Dem Vorstand können beratend Beisitzer zur Seite stehen. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein und besitzen kein eigenes Stimmrecht. Die Beisitzer werden durch den geschäftsführenden Vorstand benannt. Ihr Amt dauert fort bis zur Benennung eines Nachfolgers:
 - a. Beisitzer(in) aus der Schulpflegschaft
 - b. Beisitzer(in) aus dem Lehrerkollegium
 - c. Beisitzer(in) aus der Schülervertretung
 - d. Beisitzer(in) aus dem Cafeteria-Team

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauernd zu besetzen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Die Wiederwahl (ggf. auch mehrmalige) der jeweiligen Vorstandsmitglieder ist zulässig.
5. Die / der 1. Vorsitzende oder die / der 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Des Weiteren entscheidet er über die Höhe der Zuwendungen an das Gymnasium und ihre Zweckbestimmung. Zu diesem Punkt können die Beisitzer beratend hinzugezogen werden.
7. Der Vorstand kann Ordnungen beschließen.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich oder per elektronischer Post unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen den Schulleiter und sonstige Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist bei Zusammenkunft des geschäftsführenden Vorstands beschlussfähig. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z. B. per Mail gefasst werden.
4. Über personenbezogene Förderanträge entscheidet der 1. Vorsitzende und der Kassierer auf Empfehlung des Schulleiters im Einzelfall.
5. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt, welches durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25 Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung wird auf der Internetpräsenz des Vereins und durch schriftliche oder elektronische Datenübermittlung durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen an alle Mitglieder einberufen. Die

- Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die letzte vom stimmberechtigten Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über Zweckänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
 5. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.

§ 9

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters,
3. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl der Vorstandsmitglieder,
6. Wahl der Kassenprüfer (mindestens ein, maximal zwei Kassenprüfer)
7. Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 3 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
8. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 4 der Satzung,
9. Änderung der Satzung,
10. Auflösung des Vereins.

§ 10

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens ein, maximal zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins für jeweils 2 Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben des Vereins nachzuprüfen. Die Prüfung erstreckt sich sowohl auf die rechnerische Richtigkeit als auch auf die sachliche Berechtigung der Ausgabe.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers.

4. Einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§ 11

Mittel und Vermögen des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Tätigkeit im und für den Verein erfolgt ehrenamtlich. Über den Ersatz barer Auslagen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an das Gymnasium Goch, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat; falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen einer anderen Schule in Goch für gleiche Zwecke zu übertragen. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.